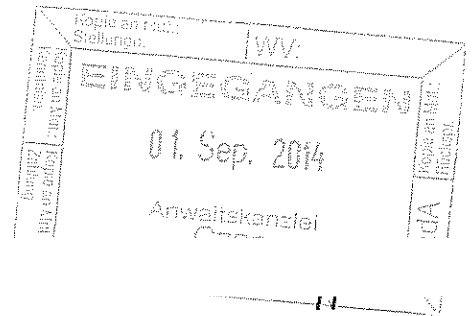


Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid
Geschäftszeichen: 452/14

hat das Amtsgericht Kirchhain
lichen Verhandlung vom 26.06.2014

aufgrund der münd-

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Gegenstand der Klage ist ein Vergütungsanspruch aus einem Werkvertrag.

Die Klägerin ist in der Werbebranche tätig. Sie stellt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen unter anderem Städten und Gemeinden Transportfahrzeuge zur Verfügung, welche mit Werbung versehen und mittels der Einnahmen aus dieser Werbung finanziert werden.

Am 22.04.2013 unterzeichnete der Beklagte nach einem Gespräch mit dem Zeugen G , der im Rahmen der Akquisition für die Klägerin tätig war, einen Auftrag über eine Werbeanzeige, die auf einem Personentransporter angebracht werden sollte (Bl. 13 d.A.). Das Fahrzeug war für den Einsatz durch die Stadt Amöneburg bestimmt. Nachdem der Beklagte mit einer E-Mail vom 28.05.2013 und nachfolgend nochmals mit Schreiben vom 06.06.2013 zum Ausdruck gebracht hatte, keine Anzeige auf dem Werbefahrzeug zu wünschen, machte die Klägerin mit Schreiben vom 07.06.2013 (Bl. 14 f d.A.) die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe der nunmehrigen Klageforderung geltend.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge G sei ein freier Handelsvertreter, dem sie Vollmacht zum Abschluss von Werbeverträgen erteilt habe. Grundlage der Werbeakquise im April 2013, die auch zu der Vereinbarung mit dem Beklagten geführt habe, sei der Pachtvertrag zwischen ihr und der Stadt Amöneburg vom 17.11.2005 gewesen (Bl. 56 ff d.A.). Bei den Vertragsverhandlungen habe der Zeuge G dem Beklagten das Werbeobjekt geschildert und ihm auch das Empfehlungsschreiben der Stadt Amöneburg vom 04.03.2013 (Bl. 61 d.A.) übergeben. Der Beklagte habe sich für Werbefelder auf der linken Seite des Fahrzeuges entschieden und diese auf dem Belegungsplan mit seinem Geschäftsstempel versehen (Bl. 62 d.A.). Die Kündigung des Vertrages durch den Beklagten habe auf ihren Vergütungsanspruch keinen Einfluss. Sie müsse sich gemäß § 649 BGB lediglich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Diese beliefen sich auf insgesamt 442,00 €, sodass ein Vergütungsanspruch in Höhe des geltend gemachten Betrages von 2.106,00 € verbleibt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.106,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2013 sowie 6,14 € vorgerichtliche Mahnkosten und 281,30 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass schon kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Die von der Klägerin geschuldeten Leistungen seien nicht hinreichend konkretisiert worden. Es fehlten unter anderem Angaben zur Größe der Anzeige, zu Art, Typ und Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeuges sowie zu dessen Standort und Nutzung. Ihm sei weder das Empfehlungsschreiben noch sonst ein Schreiben der Stadt Amöneburg vorgelegt worden.

Hilfsweise erklärt der Beklagte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Dazu trägt er vor, das unterschriebene Schriftstück aufgrund entsprechender Angaben des Anzeigenwerbers für eine bloße unverbindliche Reservierung gehalten zu haben. Ihm sei erklärt worden, dass erst mit der Übersendung eines genehmigten Korrekturabzuges eine Auftragserteilung erfolge.

Auf die unter Angabe der Blattzahl der Akten aufgeführten Schriftstücke wird wegen ihres näheren Inhaltes Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 10.02.2014 (Bl. 10 f d.A.), 16.04.2014 (Bl. 53 ff d.A.), 07.05.2014 (Bl. 71 f d.A.) und 01.08.2014 (Bl. 87 f d.A.) sowie des Beklagten vom 31.03.2014 (Bl. 25 ff d.A.), 13.05.2014 (Bl. 68 ff d.A.) und 18.06.2014 (Bl. 75 f d.A.) sowie weiterhin auf die Sitzungsniederschrift vom 26.06.2014 (Bl. 84 f d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch nicht zu. Selbst wenn der Zeuge C zum Abschluss eines Werbevertrages bevollmächtigt gewesen wäre, ist ein solcher mit dem Beklagten nicht wirksam zustande gekommen, weil es an einer Einigung über vertragswesentliche Bestandteile fehlt. Der verfahrensgegenständliche Vertrag sollte Werbezwecken dienen und ist damit als Werkvertrag einzuordnen, der auf den Erfolg der Erzielung einer Werbewirkung gerichtet ist (vgl. BGH NJW 1984, 2406; LG Mainz NJW – RR 1978, 631; LG Lübeck NJW – RR 1999, 1655). Erforderlich für den Vertragsschluss ist deshalb eine Einigung über diejenigen Punkte, die zur Bestimmung der zu erreichenden Werbewirkung notwendig sind (vgl. LG Gießen, Urteil vom 25.02.2004, Az.: 1 S 341/03). Dazu gehört bei der hier zu beurteilenden Werbeanzeige eine Einigung darüber, in welchem zeitlichen und örtlichen Rahmen das Fahrzeug zum Einsatz kommen und wo es außerhalb der Einsatzzeiten abgestellt werden soll, denn davon hängt entscheidend seine Wahrnehmbarkeit und folglich seine Werbewirksamkeit ab. An einer solchen Einigung fehlt es. In dem Vertragstext selbst finden sich keine Angaben zu dem vorgesehenen Einsatz des Fahrzeuges in zeitlicher und örtlicher Hinsicht. Für die erforderliche Klarheit sorgen insoweit auch weder das Empfehlungsschreiben der Stadt Amöneburg noch der Pachtvertrag zwischen der Klägerin und der genannten Gebietskörperschaft, sodass es für die Entscheidung letztlich nicht darauf ankommt, ob die vorgenannten Urkunden dem Beklagten bei den Vertragsverhandlungen vorgelegt oder in sonstiger Weise in diese einbezogen worden sind. Das Empfehlungsschreiben erschöpft sich in dem Hinweis, das Fahrzeug solle „für die Beförderung der Kindergartenkinder und evtl. für den Bauhof und die Ferienspiele“ eingesetzt werden. Damit ist der Einsatz des Transporters weder in örtlicher noch in zeitlicher Hinsicht auch nur annähernd so beschrieben, dass er die Beurteilung der Werbewirksamkeit einer auf dem Fahrzeug angebrachten Anzeige zuließe. Es ist nicht einmal ersichtlich, aus welchen Ortschaften und zu welchen Einrichtungen die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt und wie oft täglich derartige Beförderungsfahrten stattfinden.

Der Pachtvertrag enthält keinerlei Vereinbarungen über Art und Umfang des Fahrzeugeinsatzes und ist deshalb für die angesprochene Problematik völlig unergiebig. Das Vorliegen eines Leistungsbestimmungsrechtes nach den §§ 315, 317 BGB scheidet bereits an dem Vorliegen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen fehlt es bereits an einem wirksamen Vertragsabschluss, sodass es auf die Frage, ob eine arglistige Täuschung vorliegt, nicht mehr ankommt.

Mangels einer Hauptforderung stehen der Klägerin auch keine Nebenforderungen nach Verzugssätzen zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt

Kirchhain, 28.08.2014 |



Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts